



---

**Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12FA/2019/62**

**Sitzungstermin:** Montag, 18.11.2019, 18:30 Uhr

**Ort, Raum:** Beratungsraum 1, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

---

## **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 14.10.2019
- 5 Übertragung einer Vollmacht VO/12SV/2019-190
- 6 Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Westliche Altstadt" VO/12SV/2019-192
- 7 Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" VO/12SV/2019-195
- 8 Informationen zur möglichen Einrichtung einer kostenlosen Grünschnittannahme für die Bürgerinnen und die Bürger der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2019-201
- 9 Machbarkeitsstudie Wohnpark "Am Ploggensee"; Beschluss zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen VO/12SV/2019-202
- 10 Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 11 Verkauf des Flurstücks 1718/2 und einer Teilfläche des Flurstücks 1726/3, beide Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen (Große Seestraße 7/9) VO/12SV/2019-196
- 12 Verkauf des Flurstücks 138, Flur 1, Gemarkung Grevesmühlen (Ziegenhorn 5) VO/12SV/2019-198
- 13 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 160/39, Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen (erneute Vorlage) VO/12SV/2019-199
- 14 Verkauf des Flurstücks 309/11, Flur 22, Gemarkung Grevesmühlen (erneute Vorlage) VO/12SV/2019-147

15 Information "Altes Rathaus"; Neuvermietung

16 Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-190</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 28.10.2019
		Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>Übertragung einer Vollmacht</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
18.11.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
26.11.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	

### Beschluss vorschlage:

Der Hauptausschuss bevollmächtigt den Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, Herrn Lars Praher, für die Umschuldung eines Darlehens, dessen Zinsbindung am 15.02.2020 mit einem Restbestand von 516.156,00 Euro ausläuft, nach Empfehlung des Finanzausschusses den Zuschlag auf das günstigste Angebot zu erteilen.

### Sachverhalt:

Am 15.02.2020 endet die Zinsfestschreibung eines Darlehens bei der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau, das im Jahr 2010 in Höhe von 900.000 Euro für den Umbau des ehemaligen Speichers Wismarsche Straße 5 zum betreuten Wohnbereich aufgenommen wurde.

Die Restschuld per 15.02.2020 beläuft sich auf 516.156,00 Euro. Der aktuelle Zinssatz beträgt 2,58%. Es handelt sich um ein Darlehen mit einer vierteljährlichen Tilgungsrate von 13.236,00 Euro. Die Zinsleistung im Jahr 2019 beträgt 14.512 Euro, die Tilgung 52.944 Euro. Bei den aktuellen Marktkonditionen könnten sich der Zinssatz und damit die Zinslast reduzieren. Bei annähernd gleichbleibender jährlicher Tilgungsbelastung könnte das Darlehen in 10 Jahren zurückgezahlt werden.

Ausgeschrieben werden soll der Betrag als Ratendarlehen mit einer Restlaufzeit und einer Zinsfestschreibung von je 10 Jahren, so dass das Darlehen am Ende vollständig getilgt sein wird und kein Zinsänderungsrisiko mehr besteht.

Da die gebotenen Zinskonditionen durch die Banken nur wenige Stunden gehalten werden, ist der Zuschlag kurzfristig noch am gleichen Tage zu erteilen. Da am 1. Januar 2020 der Finanzausschuss planmäßig tagen wird, soll dessen Empfehlung dem Bürgermeister als Entscheidungsgrundlage dienen.

Der Hauptausschuss entscheidet gemäß Hauptsatzung bei Kreditaufnahmen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 1 Mio. Euro. Für die Umschuldung in o.g. Größenordnung ist demnach der Hauptausschuss zuständig.

Finanzielle Auswirkungen: durch Übertragung der Vollmacht keine

Anlage/n:-

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-192</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 05.11.2019 Verfasser: G. Matschke
<b>Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Westliche Altstadt"</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
18.11.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
21.11.2019	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
26.11.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Enthaltung
09.12.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Westliche Altstadt" für den in der Anlage dargestellten Bereich mit Grundstücken, die in der Lübecker Straße, Karl-Liebknecht-Platz und der Bahnhofstraße belegen sind, als Satzung.

Der Satzungstext mit dem Lageplan (Anlage 1) und der Flurstücksliste (Anlage 2) sind als Anlagen beigefügt und Bestandteile des Beschlusses / der Satzung.

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister die Satzung nach Beschluss auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, beim zuständigen Grundbuchamt die Löschung der Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher, der von dieser Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke, zu beantragen.

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme i. S. v. § 136 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Grevesmühlen gemäß § 154 BauGB verpflichtet, für die durch die Sanierungsmaßnahme bedingte (Boden)Werterhöhung der Grundstücke sog. Ausgleichsbeträge zu erheben. Diese sind nach Abschluss der Sanierung zu entrichten. Betroffen hiervon sind sämtliche Eigentümer von Grundstücken, die im förmlich festgelegten Erweiterungsgebiet des Sanierungsgebietes "Westliche Altstadt" belegen sind.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt hierbei, vorrangig von der vorzeitigen und freiwilligen Ablösevereinbarung mit Eigentümern i. S. v. § 154 BauGB Gebrauch zu machen. Für die Kommune hat dies den Vorteil, dass bei Abschluss dieser Vereinbarungen auf Bescheidungen verzichtet werden kann und zudem kurzfristig dem kommunalen Sondervermögen "Altstadt" Investitionsmittel zur Verfügung stehen.

Der Aufhebungsbereich Erweiterung des Sanierungsgebietes „Westliche Altstadt“ umfasst ein Areal mit Grundstücken der Lübecker-Straße, Karl-Liebknecht-Platz und der Bahnhofstraße. Den Eigentümern des Aufhebungsbereiches wurden solche vorzeitigen und freiwilligen Ablösevereinbarungen angeboten und zum Teil auch angenommen. Mit Stand vom 05.11.2019 sind 37 freiwillige Vereinbarungen von 63 Grundstücken für diesen Bereich abgeschlossen worden. Der Stadtsanierung flossen damit 49.116,69 € zu.



Für den Aufhebungsbereich „Westliche Altstadt“ sind die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen und die Sanierungsziele erreicht. Aus diesem Grund soll dieser Bereich aus dem förmlich festgelegten Erweiterungsgebiet des Sanierungsgebietes "Westliche Altstadt" der Stadt Grevesmühlen entlassen werden.

Die Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Westliche Altstadt" ist daher gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 BauGB für den Bereich aufzuheben.

Nach § 162 Abs. 2 Satz 1, 2 BauGB ergeht der Beschluss der Gemeinde/Stadt Grevesmühlen, durch den die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes ganz oder teilweise aufgehoben wird, als Satzung. Diese ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 162 Abs. 3 BauGB ersucht die Gemeinde (Stadt) das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

:

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen der Bescheiderstellung sind weitere Einzahlungen in das Sondervermögen "Altstadt" in Höhe von ca. 20.243,80 € zu erwarten, die für die Stadtsanierung wieder eingesetzt werden

#### **Anlagen:**

- Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Westliche Altstadt" mit Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 (Flurstücksliste)

:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Aufhebung der Satzung  
vom 20.02.2006 über die förmliche Festlegung der Erweiterung  
des Sanierungsgebietes „Westliche Altstadt“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Aufhebungsgebietes**

- (1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom ..... über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Westliche Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet (Größe ca. 2,7 ha) aufgehoben.
- (2) Das Aufhebungsgebiet „Westliche Altstadt“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgelistet sind und sich laut Lageplan gemäß Anlage 1 innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan im Maßstab 1:1500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 06.11.2019 ist als Anlage 1 beigefügt. Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 sind Bestandteile der Satzung.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grevesmühlen, den .....

Lars Prahler  
Bürgermeister  
der Stadt Grevesmühlen

- Siegel -



Landkreis Nordwestmecklenburg  
- Die Landrätin -  
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1500

Erstellt am 06.11.2019

Gemarkung: Grevesmühlen (13 0171)  
Flur: 5

Gemeinde: Grevesmühlen, Stadt (13 0 74 026)  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Lage: Karl-Liebknecht-Platz



0 10 20 30 Meter

Maßstab 1:1500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

**Anlage 2 zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Westliche Altstadt" (Flurstücksliste)**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe</b>	<b>Grundbuchblatt</b>
Karl-Liebknecht-Platz	1	5	44	166	20679
Karl-Liebknecht-Platz	2	5	45	186	17129
Karl-Liebknecht-Platz	3	5	46	329	19220
Karl-Liebknecht-Platz	4	5	47	387	15814
Karl-Liebknecht-Platz	5	5	49	329	15813
Karl-Liebknecht-Platz	6	5	50	349	15435
Karl-Liebknecht-Platz	7	5	51	812	16427
Karl-Liebknecht-Platz	8	5	52	246	17716
Karl-Liebknecht-Platz	9	5	53	236	18089
Bahnhofstraße	1	5	54	399	16234
Bahnhofstraße	3	5	55	555	15714
Bahnhofstraße	5	5	58	177	16129
Bahnhofstraße	7	5	59	122	15471
Bahnhofstraße	9	5	60	117	18660
Bahnhofstraße	13	5	61	338	15402
Bahnhofstraße	11	5	62	133	15684
Bahnhofstraße	13 a	5	64	285	15255
Bahnhofstraße	15	5	65/1	497	17459
Bahnhofstraße	15 a	5	66	186	15007
Bahnhofstraße	15 b	5	67	203	20637
Bahnhofstraße	34	5	68	173	17053
Bahnhofstraße	36	5	177	264	16815
Bahnhofstraße	32	5	69	162	17123
Bahnhofstraße	30	5	70	134	15436
Bahnhofstraße	28	5	71	211	17478
Bahnhofstraße	24/26	5	72/3	263	17998
Bahnhofstraße	22	5	73	181	19480
Bahnhofstraße	20	5	74	161	18225
Bahnhofstraße	18	5	75	98	18760
Bahnhofstraße	16	5	76	151	15990
Karl-Liebknecht-Platz		5	77/2	736	15195
Karl-Liebknecht-Platz		5	77/3	1193	16365
Bahnhofstraße	14	5	78	252	17414
Bahnhofstraße	12	5	79	104	20678
Bahnhofstraße	10	5	80	110	15791
Bahnhofstraße	8	5	81	103	16734
Bahnhofstraße	6	5	82	105	20676
Bahnhofstraße	4	5	84/1	704	16484
Bahnhofstraße	4	5	84/4	2356	16484
Bahnhofstraße	4	5	84/3	135	16484
Bahnhofstraße	4	5	85/1	171	16484
Bahnhofstraße	2	5	86	267	16484

Bahnhofstraße	16a	5	175/3	341	19546
	16a	5	72/2	48	19546
Hinter der Bahnhofstraße		5	175/2	48	16820
Hinter der Bahnhofstraße		5	176	208	16365
Lübecker Straße	10	6	106/1	499	20677
Lübecker Straße	9	6	107/1	525	17825
Lübecker Straße	8	6	108/7 tlw.		16241
Lübecker Straße	7	6	109/1	556	16740
Lübecker Straße	6	6	110/1	703	20841
Lübecker Straße	5	6	111/1	458	18018
Lübecker Straße	4	6	112/1	111	16587
Lübecker Straße	3	6	113/1	98	18952
Lübecker Straße	2	6	114/1	100	15372
Lübecker Straße	1	6	115/2	611	15853
Lübecker Straße	-	6	1332/2 tlw.		19284
Bahnhofstraße	-	6	1140/1	300	19284
Bahnhofstraße	-	6	1333/1	65	19284
Bahnhofstraße	-	5	277 tlw.		16365
Karl-Liebknecht-Platz	-	5	77/1	1197	16365
Zuwegung Bahnhofsstraße	-	5	189 tlw.		16365

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-195</b>	
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 06.11.2019	Verfasser: G. Matschke
<b>Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
18.11.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen		
21.11.2019	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen		
26.11.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen		
09.12.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen		

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Teilaufhebung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Altstadt" für die in den Lageplänen der Anlagen 1 bis 3 dargestellten Teilbereiche VII, VIII und IX und den in der Anlage 4 aufgelisteten Grundstücken, die in den Teilbereichen belegen sind, als Satzung. Die einzelnen Teilbereiche werden wie folgt begrenzt:

#### Teilbereich VII

- nördlich durch die Straße „Große Voßstraße“
- südlich durch die Straße „Rathausplatz“
- östlich durch die Straße „Schäfergang“ sowie zusätzlich der Bereich der Grundstücke Schäfergang 1, 2, 3, 3a, 3b und 3c
- westlich durch die Straße „Behrengang“

#### Teilbereich VIII

- nördlich durch die Straße „Große Seestraße“
  - südlich durch die Straße „Kuhhirtengang“
  - östlich durch die Straßen „Am Markt“ und „Hinterstraße“
  - westlich durch die Straße „Bannowgang“ und „Am Graben“
- sowie die zusätzlichen Bereiche der Grundstücke August-Bebel-Straße 34, 52 und 54

#### Teilbereich IX

- nördlich durch die Straßen „Am Lustgarten“ und „Wismarsche Straße“ (tlw.) und den Grundstücken Wismarsche Straße 48, 50, 52, 54, 56 und 58
  - südlich durch die Straße „Rosa-Luxemburg-Straße“
  - östlich durch die Straße „Am Lustgarten“ und die Grundstücke Am Lustgarten 1 und 3
  - westlich durch die Straßen „Am Sparkassenplatz“, „Kinogang“ und „Meyersgang“ (tlw.)
- sowie die zusätzlichen Bereiche der Grundstücke Kinogang 1, Meyersgang 1 und 2, Große Alleestraße 6 und Wismarsche Straße 18

Der Satzungstext mit den Lageplänen (Anlagen 1 bis 3) und der Flurstücksliste (Anlage 4) sind als Anlagen beigefügt und Bestandteile des Beschlusses / der Satzung.

2. Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister die Satzung nach Beschluss auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, beim zuständigen Grundbuchamt die Löschung der Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher, der von dieser Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke, zu beantragen.

:



**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme i. S. v. § 136 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Grevesmühlen gemäß § 154 BauGB verpflichtet, für die durch die Sanierungsmaßnahme bedingte (Boden)Werterhöhung der Grundstücke sog. Ausgleichsbeträge zu erheben. Diese sind nach Abschluss der Sanierung zu entrichten. Betroffen hiervon sind sämtliche Eigentümer von Grundstücken, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Altstadt" belegen sind.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt hierbei, vorrangig von der vorzeitigen und freiwilligen Ablösevereinbarung mit Eigentümern i. S. v. § 154 BauGB Gebrauch zu machen. Für die Kommune hat dies den Vorteil, dass bei Abschluss dieser Vereinbarungen auf Bescheidungen verzichtet werden kann und zudem kurzfristig dem kommunalen Sondervermögen "Altstadt" Investitionsmittel zur Verfügung stehen.

Der Aufhebungsbereich des Sanierungsgebietes „Altstadt“ umfasst ein Areal mit Grundstücken in den Teilbereichen VII, VIII und IX. Den Eigentümern der Teilbereiche des Aufhebungsbereiches wurden solche vorzeitigen und freiwilligen Ablösevereinbarungen angeboten und zum Teil auch angenommen. Mit Stand vom 05.11.2019 sind 15 freiwillige Vereinbarungen für diesen zu entlassenden Gesamtbereich abgeschlossen worden. Der Stadtanierung flossen damit 19.661,73 € zu.

Für den Aufhebungsbereich „Altstadt“ der Teilbereiche VII, VIII und IX sind die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen und die Sanierungsziele erreicht. Aus diesem Grund sollen die Teilbereiche VII, VIII und IX aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Altstadt" der Stadt Grevesmühlen entlassen werden.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" ist daher gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 BauGB für diesen Bereich aufzuheben.

Nach § 162 Abs. 2 Satz 1, 2 BauGB ergeht der Beschluss der Gemeinde/Stadt Grevesmühlen, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ganz oder teilweise aufgehoben wird, als Satzung. Diese ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 162 Abs. 3 BauGB ersucht die Gemeinde (Stadt) das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen der Bescheiderstellung sind weitere Einzahlungen in das Sondervermögen "Altstadt" in Höhe von insgesamt ca.190.800,00 € zu erwarten, die für die Stadtanierung wieder eingesetzt werden.

:

**Anlagen:**

- Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" mit Lageplänen (Anlagen 1 bis 3) und Flurstücksliste (Anlage 4)

:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## **Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Teilaufhebungsgebietes**

- (1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.06.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet (Größe ca. 5,06 ha) aufgehoben.
- (2) Das Teilaufhebungsgebiet für die Teilbereiche VII, VIII und IX umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 4 aufgelistet sind und sich laut Lagepläne gemäß Anlagen 1 bis 3 innerhalb der dargestellten Geltungsbereiche befinden. Die einzelnen Geltungsbereiche sind durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet und als jeweilige Fläche vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzt. Die Lagepläne im Maßstab 1:1500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 06.11.2019 sind als Anlagen 1 bis 3 beigefügt. Die Anlagen 1 bis 3 (Lagepläne) und die Anlage 4 (Flurstücksliste) sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grevesmühlen, den .....

Lars Prahler  
Bürgermeister  
der Stadt Grevesmühlen

- Siegel -



**Anlage 2 zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" (Flurstücksliste)**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe</b>	<b>Grundbuchblatt</b>
Am Lustgarten	9	6	531/2	229	16034
	10	6	532/8	188	17235
	11	6	533	218	17234
	12	6	534	218	16671
	13	6	535	78	17567
	14	6	536/1	764	F001375
					20918
					20914
					20916
					20915
					20919
					20917
	15	6	537/1	328	17660
	16	6	538	218	16791
	17	6	539	218	17050
	18	6	540	218	17628
	19	6	541	218	15882
	20	6	542	218	17528
	21	6	543/2	447	18155
	21	6	544/1	44	18155
	21	6	543/1	44	16633
	1	22	402/4	41	16140
		22	402/5	28	16140
		22	522/7	8	16140
		22	522/9	15	16140
		22	402/6	2885	16140
		22	402/2	200	16140
	3	22	458/2	664	15089
	-	6	525/1	33	17574
	-	6	525/2	186	17574
	-	6	526	219	17728
	-	22	617/2	62	20014
	-	22	617/1	143	18630
	-	6	522/3	391	18630
	-	6	522/6	5386	18630
	-	6	522/10	1115	18630
	-	6	522/8	2	18630
Wismarsche Straße	45	6	556/1	152	20091
	45	6	556/2	364	20091
	45	6	555/1	40	15590
	45	6	555/2	637	15590
	45	6	554/7	119	20370
	45	6	554/6	9	20370

	45	6	523/2	63	15595
	45	6	523/3	5	15595
	45	6	524/3	39	15594
	45	6	524/2	24	15594
	45	6	528	75	17088
	45	6	527/1	58	17089
	45	6	529/1	101	17090
	45	6	530	259	17087
	45	6	553/6	610	17091
	45	6	553/5	202	17091
	45	6	554/2	52	20370
	45	6	531/1	98	15593
	45	6	532/5	40	15593
	45	6	554/4	13	15593
	45	6	553/8	118	17091
	45	6	553/7	31	17091
	48	22	616/1	102	17671
	50	22	615/1	163	17659
	52	22	614	205	15067
	54	22	613	205	15067
	56	22	612	205	17054
	58	22	611	205	17439
Rosa-Luxenburg-Straße	5	6	544/2	1314	16633
	-	6	545/2	230	17506
	-	6	545/1	841	18676
	-	6	547	375	16878
Am Sparkassenplatz	-	6	553/4	259	15606
	-	6	554/5	107	16506
	-	6	532/6	125	16506
	-	6	532/3	20	17662
	-	6	532/7	53	40009
	-	6	552	564	15592
	-	6	536/2	311	17706
	-	6	551/2	564	15592
	-	6	551/1	37	18810
	-	6	550/1	10	18810
	-	6	550/4	260	16791
	-	6	548	467	15591
	-	6	549	495	15001
	-	6	550/3	160	18956
	-	6	557	706	16506
Kinogang	1	6	116	807	15194
	1	6	120/5	15	15194
	1	6	120/6	43	15194
Meyersgang	1	6	99/2	68	17721
Meyersgang	2	6	98/2	54	17165
Meyersgang	-	6	166	571	18688

Große Alleestraße	6	6	371/1	116	16874
Wismarsche Straße	18	6	331/3	617	15322
Schäfergang	1	6	303/3	84	20152
		6	303/18	37	20152
	2	6	305/9	90	20151
		6	303/17	44	20151
	3	6	305/8	96	20150
		6	303/16	40	20150
	3a	6	305/7	102	20149
		6	303/15	34	20149
	3b	6	305/6	110	20148
		6	303/14	26	20148
	3c	6	305/5	116	20147
		6	303/13	11	20147
Große Voßstraße	26-30	6	275/3	1594	19199
Rathausplatz	1	6	275/4	4296	16990
		6	275/1	48	16405
		6	276/1	127	16873
		6	277/1	160	18401
Großer Vogelsang		6	306 tlw.		19278
Große Seestraße	2	6	825/1	111	16317
	4	6	824/1	150	17256
	6	6	823/1	360	16580
	8	6	822/2	114	15596
	8a	6	822/1	311	18087
	10	6	821/1	573	17253
	12	6	820/1	844	15871
	14	6	819/2	518	20626
	16	6	818/2	729	15251
		6	818/1	3	15251
	18	6	817/1	214	17346
	20	6	816/2	664	15523
	22	6	816/1	12	15062
		6	814/3	275	15062
		6	814/4	433	15062
	24	6	815/1	367	16074
Am Graben	1	6	813/1	83	15824
	2	6	812/1	81	17322
	3	6	811/1	126	17302
	4	6	810/1	121	15108
	5	6	809/1	135	16496
	6	6	808/1	152	17314
	7	6	807/1	125	15317
	8	6	806/1	292	17294
	9	6	805/1	224	15525
Kuhhirtengang	9	6	800/1	74	16530
	11	6	801/3	239	17343
	13	6	802/4	151	17494

	15	6	803/1	110	17093
		6	802/3	13	17093
	17	6	804/1	204	17228
Hinterstraße	1	6	784/1	169	15618
	3	6	785/3	128	16534
	5	6	785/4	417	16094
	13	6	789/1	675	15547
	15	6	790/1	491	15570
	17	6	791/1	465	17297
	21	6	792/1	2271	15465
	-	6	795/1	163	17608
	-	6	819/3	348	17562
Am Markt	1	6	779/1	305	1379
					40005
					40004
					40006
	2	6	780/1	116	15751
	3	6	781	114	15934
August-Bebel-Straße	34	6	729/1	109	15182
	52	6	739/1	764	16042
	54	6	740/1	881	16042





Landkreis Nordwestmecklenburg  
- Die Landrätin -  
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

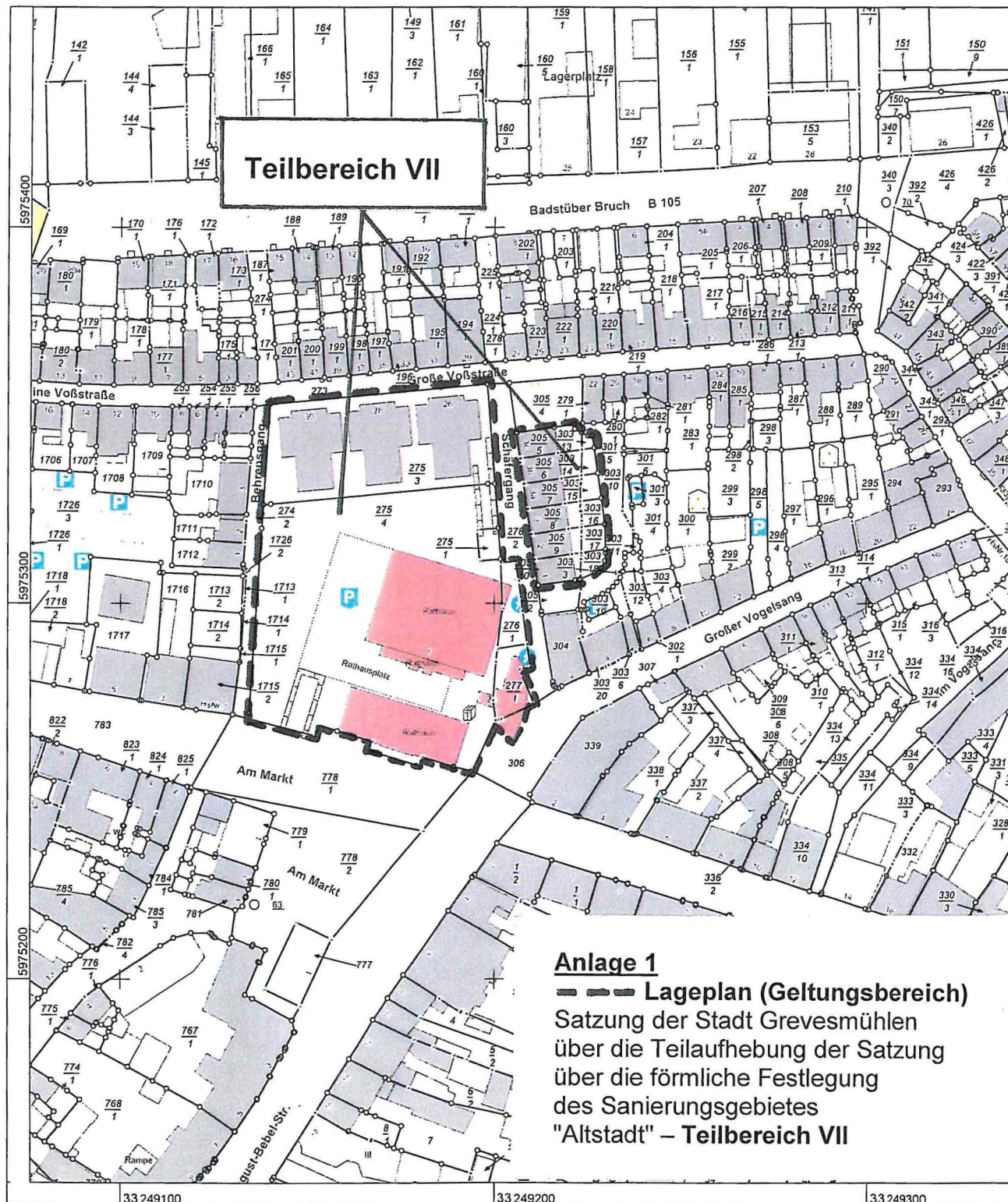
# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1500

Erstellt am 06.11.2019

Gemarkung: Grevesmühlen (13 0171)  
Flur: 6

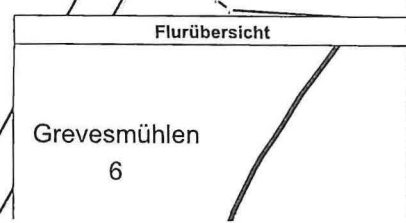
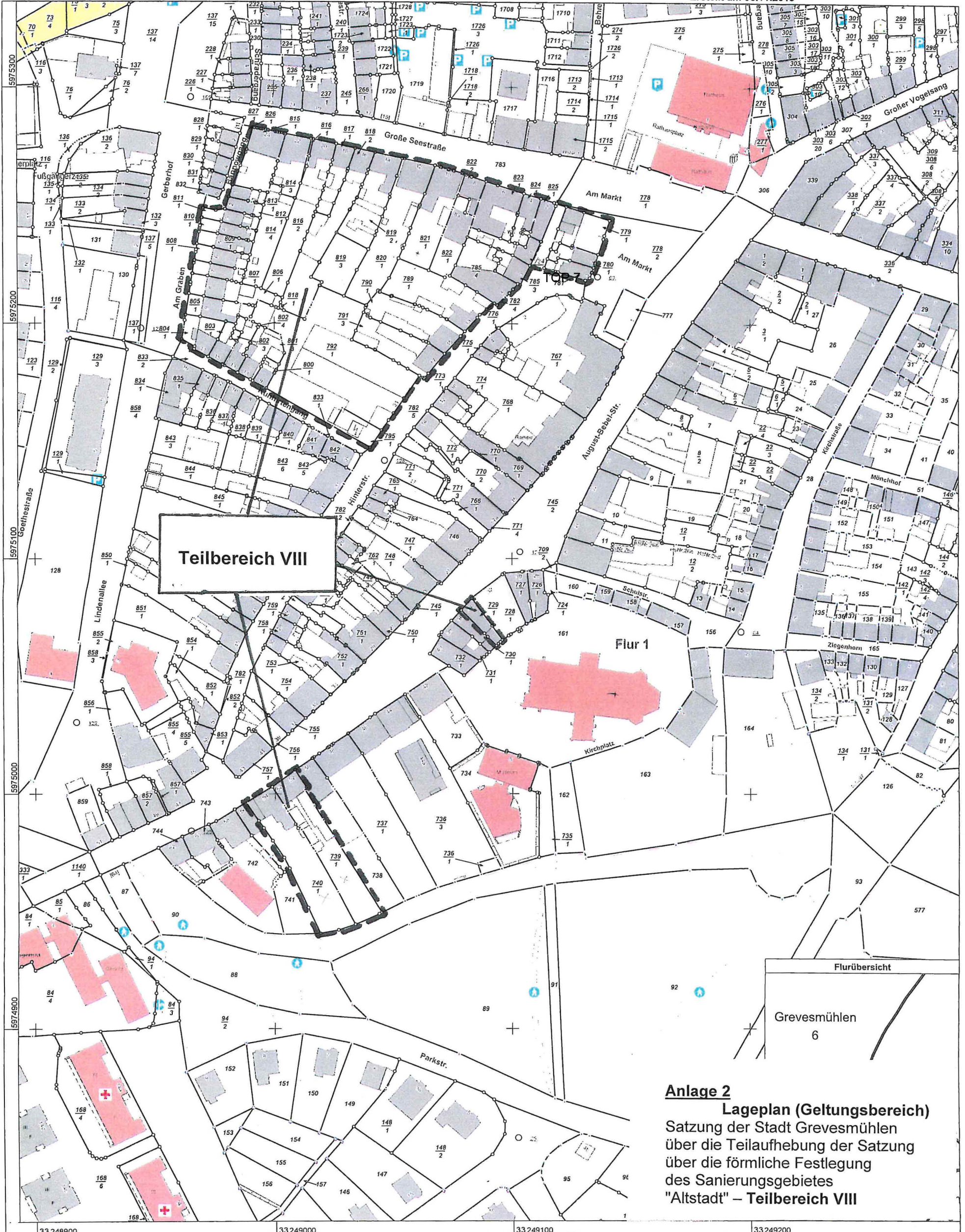
Gemeinde: Grevesmühlen, Stadt (13 0 74 026)  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Lage: Rathausplatz 1; Schäfergang



0 10 20 30 Meter  
Maßstab 1:1500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung  
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu  
innen dienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

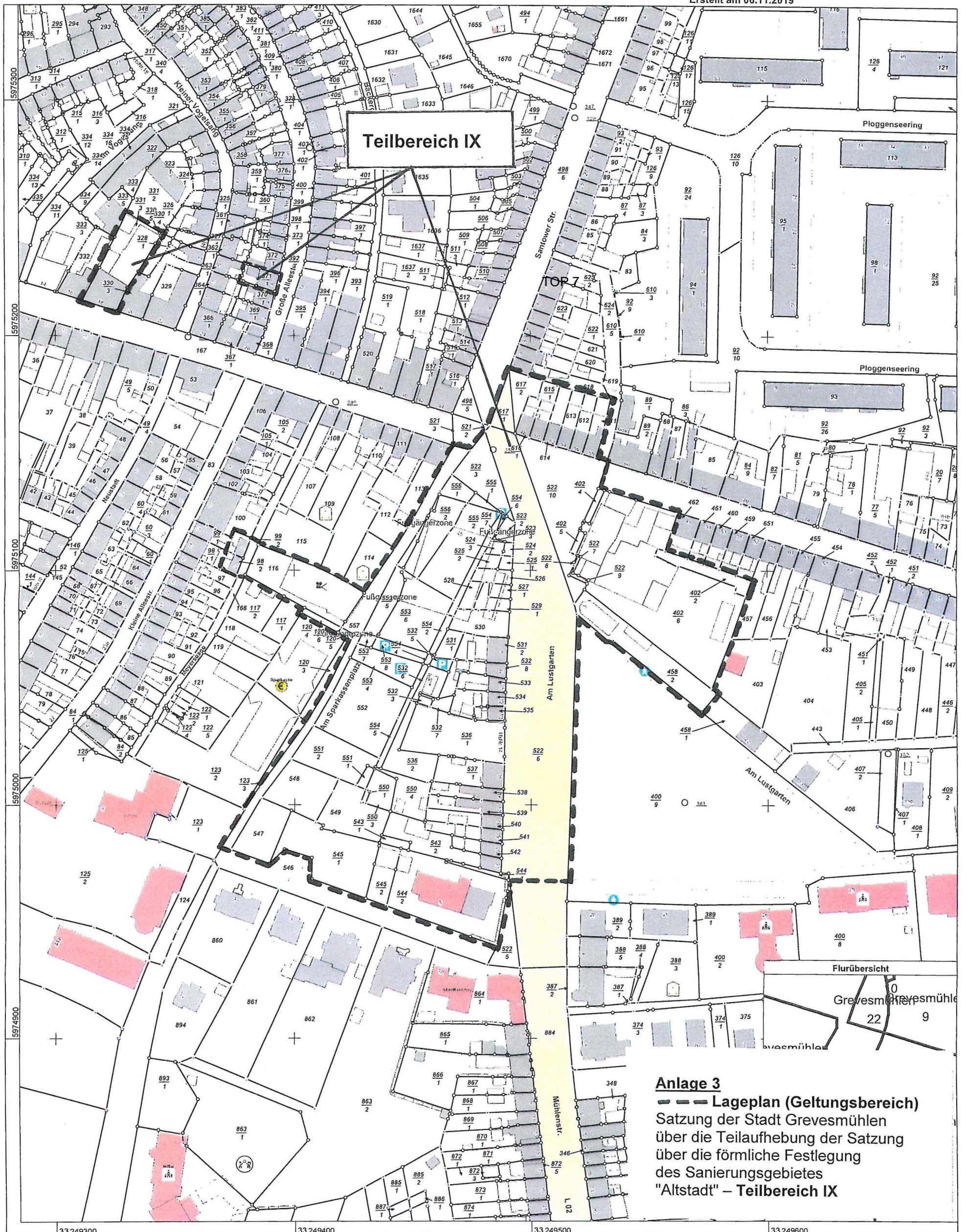




**Anlage 2**  
**Lageplan (Geltungsbereich)**  
Satzung der Stadt Grevesmühlen  
über die Teilaufhebung der Satzung  
über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes  
"Altstadt" – Teilbereich VIII

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung  
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu  
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).





**Anlage 3**

--- Lageplan (Geltungsbereich)  
Satzung der Stadt Grevesmühlen  
über die Teilaufhebung der Satzung  
über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes  
"Altstadt" – Teilbereich IX

0 10 20 30 40 Meter

Maßstab 1:1500

© Vermessungs- und GeoInformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung  
der zuständigen Vermessungs- und GeoInformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu  
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-201</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 08.11.2019			
		Verfasser: Holger Janke			
<b>Informationen zur möglichen Einrichtung einer kostenlosen Grünschnittannahme für die Bürgerinnen und die Bürger der Stadt Grevesmühlen</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
18.11.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
25.11.2019	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				

### Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat am 12.08.2019 den Beschluss gefasst, den Bürgermeister aufzufordern zu prüfen, ob und wie eine kostenlose Grünschnittannahme für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt organisiert werden könne.

Grünschnitt per se ist kein Abfall, sondern ein Rohstoff für die Kompostgewinnung. Kompost wird auch zu einem guten Teil der Grundstückseigentümer selbstständig erzeugt. Hierzu sind i.d.R. die mechanische Vorbehandlung durch Häckseln sowie eine Kompostierung erforderlich.

Das Verbrennen von Grünschnitt ist grundsätzlich untersagt, insbesondere wenn dies lediglich zum Zwecke der Entsorgung erfolgt.

Für den Fall, dass eine Entsorgung von Grünschnitt erfolgen soll, besteht für private Haushalte in Grevesmühlen die Möglichkeit, die sog. „braune Tonne“ zu bestellen und damit im festen Takt die Abholung und Entsorgung gegen laufende Gebühr zusammen mit weiteren Bioabfällen vornehmen zu lassen. Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, Grünschnitt bei dem Unternehmen GER Umweltschutz GmbH am Betriebsstandort Neu Degtow anzuliefern.

In den 90er Jahren gab es in Grevesmühlen eine zentrale Annahmestelle für Grünschnitt, organisiert und betrieben durch den städtischen Bauhof. Die Annahmestelle war nicht personell kontinuierlich betreut, so dass aufgrund erheblicher Probleme mit illegaler Entsorgung schädlicher Abfälle sowie hinsichtlich Sauberkeit und Hygiene und letztlich auch aufgrund der entstandenen Kosten diese Einrichtung wieder zeitnah eingestellt wurde.

Zuständig für die Belange der Abfallwirtschaft ist per Gesetz der Landkreis Nordwestmecklenburg.

Die Stadtverwaltung hat Recherchen dahingehend vorgenommen, wie das derzeitige Procedere der Grünschnittentsorgung konkret aktuell ist, welche Kosten zur Rede stehen und wie andere Gemeinden eigene Annahmestellen organisiert haben. Hieraus ergab sich folgendes Gesamtbild:

U.a. haben die Gemeinden Boltenhagen und Rehna eine über den jeweiligen Bauhof organisierte Annahmestelle. Diese Annahmestellen sind mit festen Öffnungszeiten versehen und sind personell von mindestens einem Mitarbeiter währenddessen betreut. Die Kosten der Entsorgung tragen die Kommunen, von dem Landkreis wird jeweils 1 € pro Einwohner zur Finanzierung beigetragen. Der Grünschnitt wird in Containern gesammelt und durch Fachbetriebe kostenpflichtig abgefahren und weiter verarbeitet.

Die Anlagen werden nach Inaugenscheinnahme von den Bürgern der Gemeinde reichlich genutzt, wobei konkrete Statistiken hierzu nicht abgefragt werden konnten.

In Grevesmühlen besteht die Möglichkeit der Annahme von Grünschnitt auf dem Betriebsgelände der GER in Neu Degtow. Nach eigenem Bekunden des Unternehmens



beträgt der Jahresumsatz allein für Grünschnitt jetzt bereits ca. 100 T€. Die Kosten für die Grünschnittannahme betragen 1 € pro 120 l Sack oder 5 € pro m<sup>3</sup> bei loser Anlieferungen in Hängern.

Sollte also die Grünschnittannahme über das bisherige Procedere bei der GER abgewickelt werden, wird mindestens der Umsatzerlös der letzten Jahre auf Nachweis auszugleichen sein. Zu vermuten ist indes, dass die Grünschnittmenge durch das Kostenfrei-Stellen höher werden wird.

Der Finanzierungsbeitrag durch den Landkreis würde 10 T€ betragen, also ergebe sich bei den bisherigen Mengen ein jährlicher Zuschussbedarf von 90 T€. Zu beachten ist ferner, dass zu prüfen sein wird, ob hier ein rechtmäßiger Zuschuss an einen Privatbetrieb überhaupt dargestellt werden kann und wie konkret prüfbar die Abrechnung erfolgen kann. Bei kostenfreier Anlieferung bei voller Erstattung gibt es per se kein Eigeninteresse des Unternehmens mehr daran, Detailüberprüfungen vorzunehmen. Der Prüfaufwand der Verwaltung wird also beachtlich sein.

Rechnet man die Annahmen aus den voran genannten Eckdaten und für einen Betrieb von 10 Monaten/Jahr für eine eigenständige Entsorgung hoch, ergeben sich anhand der aktuell bei der GER entsorgten Grünschnittmenge reine Entsorgungskosten i.H.v **79 T€** pro Jahr. Hinzu zu rechnen sind die Personalkosten, die mit mindestens einer Vollarbeitskraft anzusetzen sein wird. Denn aufgrund der Größe der Anlage, der Zulieferungsmengen und Anzahl der Geschäftsvorgänge und zur Vermeidung von Vandalismus und Hygieneproblemen ist nichts Anderes zu empfehlen, als kontinuierlich die Anlage für Zulieferungen geöffnet zu halten und zu betreuen. Hierdurch ergeben sich Personalkosten von **28 T€** pro Jahr. Vernachlässigt man weitere Kostenbestandteile wie Herrichtung Grundstück, Abschreibung, Reinigung usw., wären die Gesamtkosten also auch bei einer eigenständigen Lösung mit etwa **107 T€** abzuschätzen. Die Gegenfinanzierung des Landkreises in Höhe von **10 T€** wäre auch hier gegen zu rechnen, bei einer kostenlosen Entsorgung jedoch keine weiteren Einnahmen.

Es bleibt also bei jeder möglichen Variante ein Zuschussbedarf der Stadt von mind. **90.000 € pro Jahr**. Diese wäre nur durch eine entsprechende Erhöhung einer kommunalen Steuer in gleicher Höhe auszugleichen. Setzt man hierfür die Grundsteuer B an, was den Ausgleich innerhalb des Betroffenenkreises am ehesten widerspiegeln würde, käme dies einer Erhöhung von 400 auf 430 % gleich.

## Anlagen:

### Vereinfachte Kalkulation

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Anlage 1

Kostenannahme für das Annehmen von Grünschnitt in eigener Regie durch die Stadt Grevesmühlen

## Preise für Container GER

1 Container 20m <sup>3</sup>	für, Laub, Rasen, Strauchschnitt	280,00 €
1 Container 20m <sup>3</sup>	für Baumschnitt 20-150 mm	340,00 €
Arbeitskraft		2.800,00 € / Monat

**Modellrechnung:**

Personal	10 Monate	2.800,00 € / Monat	<b>28.000,00 €</b> / Jahr
16 Container	für, Laub, Rasen, Strauchsct	280,00 €	4.480,00 €
10 Container	für Baumschnitt 20-150 mm	340,00 €	3.400,00 €
			<b>7.880,00 €</b> / Monat
520	m <sup>3</sup> / Monat		
5200	m <sup>3</sup> / Jahr		
Ensorgungskosten Container	10 Monate	7.880,00 € / Monat	<b>78.800,00 €</b> / Jahr
Kosten für Grundstück, Flächenherstellung, Abschreibung, Reinigung usw.		???	/ Jahr
			<b>106.800,00 €</b>
		<b>aufgerundet</b>	<b>107.000,00 €</b>

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-202</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 08.11.2019 Verfasser: Holger Janke
<b>Machbarkeitsstudie Wohnpark "Am Ploggensee", Beschluss zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
18.11.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
21.11.2019	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
09.12.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen	Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt für das Gebiet, Wohnpark „Am Ploggensee“ gemäß § 141 Abs. 3 BauGB die Einleitung bzw. den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Feststellung städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 BauGB.

### Sachverhalt:

Das Gebiet, Wohnpark „Am Ploggensee“ wurde als Gebiet mit städtebaulichen Missständen und Defiziten ermittelt. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt deshalb, den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit für die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Gebiet des Ploggenseerings.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden bestimmt:

- Schaffung zeitgemäßer, generationsgerechter Wohnverhältnisse unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Digitalisierung
- Herstellung zukunftsfähiger Gemeinbedarfseinrichtungen
- Verbesserung der Situation des fließenden und ruhenden Verkehrs, Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Gestaltung des Wohnumfeldes

Ein Lageplan (Maßstab 1:5.000, vom 11.11.2019), in dem das von den vorbereitenden Untersuchungen betroffene Gebiet parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Beauftragung eines geeigneten Büros für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen vorzubereiten, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern, sowie Vorschläge zur beabsichtigten städtebaulichen Gesamtmaßnahme entgegenzunehmen.

Dem Beschluss über die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme gehen die vorbereitenden Untersuchungen voraus. Diese sind erforderlich, um die Beurteilungsgrundlagen für die Notwendigkeit und die Durchführungschancen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zu erhalten. Zielstellung ist:

1. Aufschluss über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Probleme des Gebietes zu erlangen. Diese dienen insoweit der Feststellung, ob städtebauliche Missstände als Voraussetzung der förmlichen Festlegung als Gebiet einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme vorliegen. Hierbei sollen auch die allgemeinen Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme festgestellt werden.

2. Ermittlung realistischer Umsetzungsziele. Dies ist notwendig, da die Durchführung von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen dem Zügigkeitsgebot unterliegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB und der StBauFR M-V wird zunächst etwa die Kostengröße von 25.000,- € erreichen.

Die Deckung erfolgt aus dem PSK 51101.56255000 Städtebaul. Planung/ Geodaten / Raumplanung.

Diese Untersuchungen sind die Grundlage, eventuelle Städtebaufördermittel für die Sanierung des Gebietes zu akquirieren.

**Anlagen:**

- Lageplan M 1 : 5.000
- Muster der Bekanntmachung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## **Bekanntmachung gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet, Wohnpark „Am Ploggensee“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 141 Abs. 3 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBL I S. 3634)

hat die Stadtvertretung Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 09.12.2019 den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit für die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme für das Gebiet, Wohnpark „Am Ploggensee“ mit folgender Grobabgrenzung beschlossen:

- Im Osten: Grüner Ring
- Im Süden: Wismarsche Straße
- Im Westen: Santower Straße
- Im Norden: Bundesstraße B 105

Das Gebiet, Wohnpark „Am Ploggensee“ wurde als Gebiet mit städtebaulichen Missständen und Defiziten ermittelt.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden bestimmt:

- Schaffung zeitgemäßer, generationsgerechter Wohnverhältnisse unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Digitalisierung
- Herstellung zukunftsfähiger Gemeinbedarfseinrichtungen
- Verbesserung der Situation des fließenden und ruhenden Verkehrs, Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Gestaltung des Wohnumfeldes

Ein Lageplan (Maßstab 1:5.000, vom 11.11.2019), in dem das von den vorbereitenden Untersuchungen betroffene Gebiet parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt. Der Lageplan wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Haus 2, Flur im 1. OG, vor dem Zimmer Nr. 2.1.10 vom „Datum“ bis „Datum“ (mindestens 2 Wochen) ausgelegt und kann dort von „Datum/Uhrzeit“ bis „Datum/Uhrzeit“ eingesehen werden.

### Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung eines Gebietes für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme. Diese bedarf einer besonderen Gebietssatzung.
2. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung (§141 Abs. 4 S.1 Halbs. 1 BauGB). Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Bedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der

städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der städtebaulichen Gesamtmaßnahme verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs- Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtliche Bindung erhoben werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

3. Ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung ist § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Ein danach ergangener Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuches sowie ein danach ergangener Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage wird mit der förmlichen Festlegung des Entwicklungsgebietes unwirksam (§ 141 Abs. 4 S. 1 Halbs. 2 und S. 2 BauGB).

Ort, Datum

Siegel

---

Unterschrift



**Legende:**

- Grenze Fördergebiet
- WOBAG Wohnblöcke
- Schulinfrastruktur
- Freiflächen
- Parkplätze
- Sports- und Mehrzweckhalle

Bilder © 2019 Google, Kartendaten © 2019 GeoBasis-DE, IBKG (03000) 50 m